

Wesentliche Kernpunkte der 44. BImSchV im Überblick:

- gilt für Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Leistung von 1 MW bis 50 MW
- gilt für Bestands- und Neuanlagen
- neue Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten

Genehmigung nach §4/§16 BImSchG datiert auf	Inbetriebnahme		
	am 19.12.2018 und früher	am 20.12.2018	am 21.12.2018 und später
vor dem 19.12.2017	bestehende Anlage	bestehende Anlage	Neuanlage
am 19.12.2017 und später	bestehende Anlage	Neuanlage	Neuanlage

Zitat 44. BImSchV, §2, Absatz 4:

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.